

Auszug aus der Satzung der ekom21 – KGRZ Hessen

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung als oberstes Organ der Körperschaft ekom21 - KGRZ Hessen besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter.
- (2) Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit den Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.
- (3) Die Vertreter und Stellvertreter der in § 2 Abs. 2 Ziffer 2 bis 5 genannten Mitglieder werden von dem jeweils für die Auswahl zuständigen Organ in die Verbandsversammlung für dieselbe Zeit entsandt.